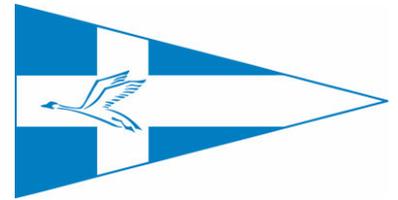


Finanzordnung



Die Finanzordnung regelt die Verwendung der Finanzmittel des Vereins für Kostenübernahmen, Kostenerstattungen und Aufmerksamkeiten an Mitglieder sowie die Vergütung von Trainern und Übungsleitern.

Ein Anspruch auf Kostenübernahme, Kostenerstattung und Vergütung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Vorstand aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

Fahrtkostenregelungen

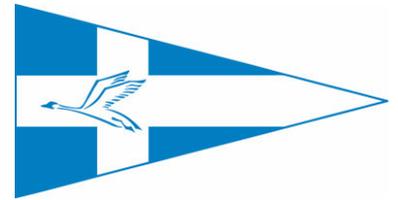
Grundsätze

1. Fahrtkosten werden nur erstattet, wenn die Fahrt vor Antritt vom Vorstand genehmigt wurde, sofern nicht eine allgemein gültige Genehmigung vorliegt. Eine nachträgliche Genehmigung ist nur in Ausnahmefällen möglich.
2. Fahrtkosten werden erstattet, wenn Mitglieder im Auftrag des Vorstands für den Verein Fahrten unternehmen (Fahrten der Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit, Besorgungsfahrten, Fahrten zu Aus- und Weiterbildungen).
3. Für Fahrten soll das jeweils kostengünstigste Verkehrsmittel benutzt werden. Bei Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug müssen Fahrgemeinschaften gebildet werden.
4. Bei Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich anfallenden Kosten erstattet. Für Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug wird eine Pauschale von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer erstattet. Dabei muss die jeweils kürzeste Strecke zurückgelegt werden.
5. Kosten für Fahrten vom Wohnsitz zum Vereinsgelände sowie Mehraufwendungen für Verpflegung, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten werden nicht erstattet.
6. Fahrtkosten der Mitglieder werden unter Verwendung des Formulars „Fahrtkostenabrechnung“ abgerechnet.

Fahrten zu kanu-sportlichen Veranstaltungen

1. Fahrten der Mitglieder zu kanu-sportlichen Veranstaltungen sind genehmigt, wenn diese im Jahresprogramm des Vereins als abrechnungsfähig gekennzeichnet sind.
2. Die Gemeinschaft soll bei allen Fahrten im Vordergrund stehen. Die Hin- und Rückfahrten sowie die Pendelfahrten sollen miteinander so geregelt werden, dass niemandem durch seine Teilnahme ein Nachteil oder Vorteil entsteht. Bei mehreren Teilnehmern müssen Fahrgemeinschaften gebildet werden. Individualfahrten einzelner Mitglieder sind nicht abrechnungsfähig.
3. Bei eintägigen Veranstaltungen und Wettkämpfen können Fahrtkosten abgerechnet werden für
 - a) Hin- und Rückfahrt, wenn die Fahrt auf dem Vereinsgelände beginnt und endet,
 - b) Strecken, die für das Versetzen von Fahrzeugen zurückgelegt werden.
4. Bei mehrtägigen Veranstaltungen können Fahrtkosten abgerechnet werden für
 - a) Fahrten vom Standquartier zum Start- oder Zielort,
 - b) Strecken, die für das Versetzen von Fahrzeugen zurückgelegt werden.
5. Bei Fahrten mit Pendelbussen des Veranstalters wird der tatsächlich anfallende Kostenanteil pro Person erstattet.

Finanzordnung



Teilnehmergebühren

1. Der Verein übernimmt Teilnehmergebühren (Meldegelder, Startgelder, Streckengelder) in voller Höhe für kanu-sportliche Veranstaltungen, die im Jahresprogramm des Vereins als abrechnungsfähig gekennzeichnet sind. Der Verein übernimmt die Gebühren auch dann, wenn darin Gebühren für Übernachtung und Verpflegung enthalten sind.
2. Die Mitglieder melden ihre Teilnahme beim jeweiligen Fachwart oder Fahrtenleiter. Bei verspäteter Meldung trägt der Teilnehmer die Kosten in voller Höhe.
3. Der Verein meldet an den Veranstalter und zahlt die Gebühren.
4. Bei Nicht-Teilnahme gleich aus welchen Gründen müssen dem Verein die Gebühren zurück erstattet werden.

Trainer-, Übungsleitervergütung

1. Trainern und Übungsleitern im Auftrag des Vereins wird eine Vergütung ihrer tatsächlich erbrachten Leistung gewährt. Die Höhe des Stundensatzes wird vom Vorstand festgelegt und beinhaltet die Förderungen vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.
2. Bei der Abrechnung der Stunden muss der steuerfreie Höchstbetrag beachtet werden.
3. Die tatsächlich erbrachte Leistung wird durch Teilnehmerlisten nachgewiesen. Wird dieser Nachweis nicht vorgelegt, wird keine Vergütung gezahlt.

Lehrgänge

Kosten für Lehrgänge werden voll oder teilweise erstattet, sofern keine andere Institution eine Förderung gewährleistet. Der Antrag auf Kostenübernahme muss vor einer endgültigen Anmeldung gestellt worden sein. Die Teilnahme muss im Interesse des Vereins liegen. Über die Höhe der Kostenerstattung entscheidet der Vorstand.

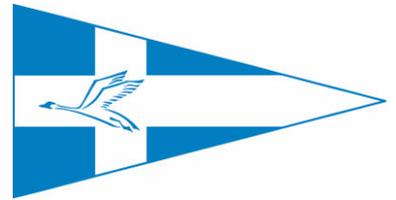
Kanu-Sportausrüstung

1. Schülern, Studierenden und Auszubildenden bis 25 Jahre und 2-jähriger Mitgliedschaft werden die Kosten für Kanu-Sportausrüstung auf Antrag erstattet.
2. Erstattet werden 25 % des Kaufpreises, maximal 40,00 Euro pro Person und Jahr.

Abrechnungsverfahren

1. Kostenübernahmen, Kostenerstattungen und Vergütungen erfolgen nur für genehmigte Ausgaben nach vorheriger Prüfung und Freigabe der Abrechnung durch den Vorstand.
2. Für jede Ausgabe ist ein Beleg erforderlich. Belege und Fahrtkostenabrechnungen müssen spätestens vier Wochen nach Tätigkeit der Ausgabe beim Kassenwart eingereicht werden.
3. Trainer und Übungsleiter müssen die Teilnehmerlisten spätestens im Januar des Folgejahres beim Kassenwart einreichen.
4. Für die Abrechnung von Ausgaben sind zwei Verfahren zulässig.
 - a) Erstattungsverfahren: Die Ausgaben werden zunächst persönlich verauslagt. Dann werden die Belege beim Kassenwart zur Prüfung und Erstattung eingereicht.
 - b) Direktes Verfahren: Die Belege werden dem Kassenwart vorgelegt, von diesem geprüft und dann direkt beglichen.

Finanzordnung



Ehrungen

1. Die Mitglieder werden aus besonderen Anlässen geehrt. Besondere Anlässe sind
 - a) 25-jährige Mitgliedschaft und
 - b) 50-jährige Mitgliedschaft.

2. Die Ehrungen werden auf einer Mitgliederversammlung ausgesprochen.